



Ansprüche der Elternvertretungen im Stadtgebiet Burgwedel auf Fahrtkostenersatz, Raum- und Geschäftsbedarf

Rechtsgrundlage

§ 100 Abs.1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG):

Der Elternvertretung in der Schule sind vom Schulträger die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen. Den Mitgliedern des Schulelternrats sowie den Vertreterinnen und Vertretern im Schulvorstand, in den Konferenzen und den Ausschüssen ersetzt der Schulträger auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten. Darüber hinaus kann der Schulträger Zuschüsse zu den Kosten leisten, die den Elternvertretungen durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes entstehen.

Antragstellung an den Schulträger (Weiterleitung über die Schule möglich)

Stadt Burgwedel
Großburgwedel
Familien- und Kinderservicebüro
Fuhrberger Straße 4
30938 Burgwedel

Die Abrechnung von Fahrtkosten und Geschäftsbedarf erfolgt pro Schulhalbjahr, die Bearbeitung der Zuschüsse zu Veranstaltungen nach entstehendem Bedarf.

Benötigte Einrichtungen und Geschäftsbedarf

Alle Elternvertretungen betreffend

Allen Elternvertretungen sind die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen (Räume) sowie der notwendige Geschäftsbedarf (Papier, Porto, Telefon etc.) durch den Schulträger (Stadt Burgwedel) zur Verfügung zu stellen.

Zwecks vereinfachter Abwicklung sind die Budgets aller Schulen angehoben worden. Elternvertretungen können die Materialien der jeweiligen Schule nutzen. Ein aufwändiges Abrechnungsverfahren ist insoweit nicht notwendig.

Den Stadelternrat betreffend

Dem Stadelternrat fehlt die Zuordnung zu einer konkreten Schule. Der Raumbedarf kann nach Absprache in einer der Burgwedeler Schulen stattfinden.

Für den Geschäftsbedarf des Stadelternrates ist eine Antragstellung verbunden mit dem halbjährlichen Einreichen von Belegen zur Erstattung erforderlich. Insoweit erstattungsfähig für die Mitglieder des Stadelternrates sind alle sächlichen Mittel, die notwendig sind, um die Aufgaben der Elternvertretung wahrzunehmen, wie z.B. Papier, Fotokopien, Porto, Telefonkosten, Schulverwaltungsblatt, NSchG mit Kommentar.

Fahrtkostenersatz

Den Elternvertretungen werden auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne des NSchG erstattet. Entscheidungsgrundlage bilden hierbei die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

Hierbei wird die Möglichkeit der Nutzung des eigenen privaten Kfz gleichermaßen anerkannt wie die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Der Nachweis zurückgelegter Kilometer mit einem privat genutzten Kraftfahrzeug erfolgt über ein Fahrtenbuch, welches pro Schulhalbjahr abzurechnen ist. Hierbei wird eine Kilometerpauschale von 0,30 € /km zugrunde gelegt. Belege für öffentliche Verkehrsmittel werden ebenfalls halbjährlich mit dem Fahrtenbuch abgerechnet.

Wie erfolgt der Fahrtkostenersatz?

1. Entstehen der Fahrtkosten
2. Halbjährliche Antragstellung mit Vordruck unter Einreichung der Fahrkarte(n)
3. Erstattung des ermittelten Betrages auf das im Antrag angegebene Bankkonto

Welche Kosten werden erstattet?

Die Kosten zwischen Wohnort und Einsatzort sind erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind jedoch die Kosten zwischen Arbeitsplatz (oder anderen Orten) und Einsatzort. Hier wird auf die steuerliche Absetzbarkeit der entstandenen Kosten verwiesen und eine doppelte Begünstigung ausgeschlossen.

Zuschüsse zur Teilnahme an Veranstaltungen

Der Schulträger kann Zuschüsse zu den Kosten leisten, die den Elternvertretungen durch ihre Tätigkeit im Rahmen des NSchG entstehen. Zu den maßgeblichen Aufwendungen gewährt die Stadt Burgwedel auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 30 %.

Für welche Aufwendungen kann ein Antrag gestellt werden?

- Seminare
- Schulungen
- Infoveranstaltungen

Wie erfolgt die Zuschussgewährung?

1. Antragstellung mit Vordruck unter Einreichung von Unterlagen zur Veranstaltung
2. Entscheidung der Stadt Burgwedel über Zuschussgewährung
3. Stattfinden der Veranstaltung
4. Einreichen des Zahlungsbelegs
5. Erstattung des ermittelten Betrages auf das im Antrag angegebene Bankkonto

Mögliche Weiterleitung der Kostenerstattung an den Förderverein

Wenn eine Weiterleitung der beantragten Kostenerstattung direkt an den Förderverein einer Schule (als Spende) gewünscht wird, kann als Bankverbindung entsprechend die des Fördervereins angegeben werden. Der Förderverein kann auf Nachfrage eine Spendenbescheinigung ausstellen.